Von nachhaltiger Bedeutung für die Gegenwindler in Schleswig-Holstein kann der neue, interne Erlass zum „heißen“ Thema „Befangenheit/Vorteilsnahme, §22 GO-SH,“ von Gemeindevertretern mit Eigeninteressen bei Abstimmungen über Windenergie-Eignungsflächen sich auswirken.

Liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

ein besonderes Ärgernis stellte seit Beginn der Flächenfindung für Windenergie, gen. Teilfortschreibung der Regional-Pläne, das Problem der (Nicht-) Befangenheit (§22 go-sh) von Gemeindevertretern, zugleich eigeninteressierten Landeigentümern, bei den sog. Grundsatzbeschlüssen der GV zu Windenergieeignungsflächen dar.

Wie erinnerlich, hatte das Innenministerium -SH in seinem internen Erlass vom 24.6.09 sich auf den, allerdings umfänglich juristisch hinterfragten und widersprochenen Standpunkt gestellt, daß der begriff „**unmittelbare** Vorteilsnahme“ im §22 GO-SH, eine Befangenheit bei allgemeinen Grundsatzbeschlüssen, die das Baurecht noch nicht tangieren, generell ausschließt, weil noch mehrere, nächst höhere Entscheidungsinstanzen diesen genannten Grundsatzbeschluß hypothetisch wieder annullieren könnten.

Bei dem am 26.7.2011 vorgestellten ebenfalls internen Erlass (**Text siehe unten)** handelt es sich inhaltlich um eine Nouvellierung des ebenfalls internen, also nicht veröffentlichten, Befangenheits/
Vorteilsnahmeerlasses vom 24.6.09., in dem noch die Gegebenheit der Unmittelbarkeit bei Eignungsflächen-Grundsatzbeschlüssen kathegorisch in Abrede gestellt wurde.

Nach unserer Auffassung hat gerade diese Interpretation eine deutliche Modifizierung in dem Erlass 26.7.11. erfahren.
Auch wenn der Inhalt im wesentlichen auf die Konkretisierung der kommenden Reg.Pläne Bezug nimmt, bleibt doch unbenommen, daß mit der gemeindlichen Zustimmung zu den Regionalplan-Entwürfen vom 15.8.11, bzw. sonstige Stellungnahmen im Rahmen des laufenden Anhörung-und Beteiligungsverfahrens noch längst keine Gewähr damit verbunden ist, daß die entsprechenden Flächen des Landeigentümer-GV tatsächlich Windenergieeignungsflächen, bzw. Standorte für WKW werden.

Von daher, meinen wir, sind die Voraussetzungen gegeben, daß entsprechende Abgeordnete

als befangen anzusehen sind.

(Beispiel: In Gnutz bei Nortorf haben sich sechs von elf GV für befangen erklärt.

http://www.shz.de/nachrichten/lokales/landeszeitung/artikeldetails/article/111/gnutz-geht-in-den-windkanal.html

Anmerkung: Das genannte Modell „Bürgerbefragung“ ist aus unserer Sicht nur bedingt zu empfehlen. Eine positive Bewertung der Gnutzer Flächen durch die Planungsbehörde könnte eine suggestive Wirkung Pro-Wind bei der Befragung ausüben. Außerdem fehlt dem entsprechenden Beschluß der GV die zweijährige Bindungsfrist eines Bürgerentscheides.

Mit freundlichen grüßen

Hans Ulrich Schroeder
Bundesverband Landschaftsschutz (BLS)

Regionalverband SH

Mitglied:

www.gegenwind-sh.de

www.epaw.org

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreisfreie Städte
Kreise
Kreisangehörige Städte über
20 000 Einwohnerinnen und Einwohner
sowie
Landrätinnen und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichtsbehörde

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände
des Landes Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 318 - 160.151.0
Meine Nachricht vom: 24.06.2009

Martina Riemann
martina.riemann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3112
Telefax: 0431 988-614-3112

26. Juli 2011

Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne
hier: mögliche Befangenheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im nächsten Verfahrensschritt

Die Landesplanung hat Ende 2008 mit den Vorbereitungen für eine Teilfortschreibung der Regionalpläne begonnen. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung wurden sog. Kreiskonzepte erstellt, in denen die Kreise unter Beteiligung der Gemeinden Vorschläge für potentielle Eignungsflächen für Windenergieanlagen erarbeitet haben. Für den damaligen Verfahrensschritt hatte ich mit Runderlass vom 24. Juni 2009 darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erörterungen und Entscheidungen der Gemeindevertretungen zur Benennung möglicher Eignungsflächen für Windenergieanlagen die Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter mit Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Bereich der denkbaren Eignungsflächen mangels Unmittelbarkeit der möglichen Vor- oder Nachteile nicht als befangen anzusehen waren.

Darüber hinaus hatte ich mitgeteilt, dass die Beteiligung der Gemeinde bei der Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne auch im Wege eines Bürgerentscheids erfolgen könne. Weiter hatte ich darauf hingewiesen, dass für eine spätere Anpassung von Flächennutzungsplänen an die Inhalte der Regionalpläne der Ausschlussgrund nach § 16 g Abs. 2 Nr. 6 GO gilt.

Zur Teilfortschreibung der Regionalpläne erfolgt nun der nächste Verfahrensschritt: Nach der sorgfältigen Abwägung und Prüfung der Kreiskonzepte durch die Landesplanungsbehörde werden den Gemeinden ab August 2011 Planentwürfe vorgelegt, in denen die zukünftigen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung eingezeichnet sind. In diesem formellen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren wird jede Gemeinde Gelegenheit erhalten, noch einmal zu den im Entwurf vorgesehenen Flächen Stellung zu nehmen. Dabei können sich die Gemeinden dann noch einmal ausdrücklich für oder gegen die Ausweisung bestimmter Flächen aussprechen. Die Landesplanung wird anschließend im Zuge einer synoptischen Auswertung aller Stellungnahmen entscheiden, ob die Pläne daraufhin geändert werden müssen oder unverändert bleiben können.

1. In diesem Zusammenhang ist wiederum die Befangenheit der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter mit Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Bereich der möglichen Eignungsflächen für Windenergienutzung zu prüfen. Erneut ist entscheidend, ob die betroffenen Personen aus der Entscheidung der Gemeindevertretung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können. Ausschlaggebend ist dabei angesichts des gesetzgeberischen Ziels der Vermeidung des bösen Scheins insbesondere

   - der kausale Zusammenhang zwischen der Mitwirkung bei der Beschlussfassung und dem Sonderinteresse sowie
   - die Zielrichtung der Vorschrift zur Vermeidung von Interessenkollisionen, indem die Auswirkungen der Entscheidung so eng mit den persönlichen Belangen der ehrenamtlich Tätigen bzw. des durch § 22 Abs. 1 GO erfassten Personenkreises verknüpft sind, dass sie als eigentlich im Mittelpunkt dieser Entscheidung Stehende anzusehen sind.

   Das Verfahren zur Teilfortschreibung der Regionalpläne hat gegenwärtig einen derart hohen Grad der Konkretisierung erreicht, dass vorliegend unter Würdigung aller Umstände die Unmittelbarkeit der möglichen Vor- oder Nachteile aus dem abschließenden Votum der Gemeindevertretung und damit Befangenheit des in § 22 Abs. 1 GO genannten Personenkreises anzunehmen ist. Dies folgt letztlich daraus, dass das BauGB eine Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung vorsieht und die Regionalplanung daher einen Rahmen für die Planungen der Städte und Gemeinden setzt und sich angesichts des auch mit dem Ausschließungsgrund des § 22 Abs. 1 GO verfolgten gesetzgeberischen Ziels der Vermeidung des bösen Scheins eine Mitwirkung betroffener Gemeindevertreter verbietet.

   Gleiches gilt beispielsweise auch für Gesellschafter/innen von Windparkbetreibergesellschaften (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 GO, besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit).

2. Die Entscheidung der Gemeinde kann – wie schon im vorangegangen Verfahrensschritt – auch im Wege eines Bürgerentscheids erfolgen.

   § 16 g Abs. 2 Nr. 6 GO steht dem nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift findet ein Bürgerentscheid nicht statt über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bau-

lungsbeschluss der Gemeindevertretung. Solange ein solcher nicht existiert, sind Planungsentscheidungen einer Bürgerbeteiligung grundsätzlich zugänglich (vgl. K. Schliesky in KVR-SH, § 16 g GO Rn. 58). Etwas anderes kann angesichts der streng formal auszulegenden Ausschlusstatbestände des § 16 g Abs. 2 GO nur für den Fall gelten, dass die rechtlich einzig mögliche Konsequenz den Bürgerentscheid umzusetzen darin besteht, konkrete Maßnahmen der Bauleitplanung zu ergreifen, insbesondere um eine eingeleitete Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet rückgängig zu machen. Das dürfte in der vorliegenden Konstellation regelmäßig jedoch nicht der Fall sein.

Wurde bereits ein Bürgerentscheid nach § 16 g Abs.1 GO oder § 16 g Abs. 3 GO über die Ausweisung bzw. Nichtausweisung von Eignungsgebieten zur Errichtung von Windenergieanlagen durchgeführt, ist die zweijährige Sperrwirkung nach § 16 g Abs. 8 Satz 2 GO zu beachten. Diese Sperrwirkung erfasst auch den nachfolgenden konkretisierenden Verfahrensschritt der Fortschreibung der Regionalpläne. In diesem Zeitraum kann ein erneuter Bürgerentscheid nur dann stattfinden, wenn dies von der Gemeindevertretung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach § 16 g Abs. 1 GO beschlossen wird. Weitere ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung ist eine wesentliche Änderung der Tatsachenlage oder das Vorliegen einer neuen Situation aufgrund veränderter tatsächlicher oder rechtlicher Gegebenheiten.

Ein zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise angestrebtes Zielabweichungsverfahren in Zusammenhang mit dem endgültigen Regionalplan ist einem Bürgerentscheid dagegen nicht zugänglich.

Ist eine Gemeindevertretung aufgrund einer Häufung von Ausschließungsfällen nicht mehr beschlussfähig und ist die Durchführung eines Bürgerentscheids nicht möglich, kann die Entscheidung der Gemeinde durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten (§127 GO) erfolgen.

Maik Petersen